

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 22. März 1983

72. Stück

171. Bundesgesetz: Produktsicherheitsgesetz

(NR: GP XV RV 1326 AB 1466 S. 149. BR: AB 2707 S. 433.)

172. Bundesgesetz: Änderung des Patentanwaltsgesetzes

(NR: GP XV RV 1373 AB 1467 S. 149. BR: AB 2708 S. 433.)

173. Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1983

(NR: GP XV RV 1404 AB 1469 S. 149. BR: AB 2710 S. 433.)

171. Bundesgesetz vom 3. März 1983 zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt behördliche Maßnahmen gegen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen durch gefährliche Produkte.

§ 2. Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sind zu treffen, wenn und soweit die im § 1 umschriebenen Interessen nicht durch Maßnahmen auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften geschützt werden können.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Produkt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede bewegliche körperliche und im Rahmen einer zu Erwerbzwecken ausgeübten Tätigkeit hervorgebrachte Sache, auch wenn sie Bestandteil einer anderen körperlichen Sache geworden ist.

§ 4. (1) Gefährlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Produkt, das nicht mit der nach Maßgabe des Abs. 2 zu erwartenden Sicherheit vor einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen verwendet werden kann.

(2) Welchen Sicherheitserwartungen ein Produkt entsprechen muß, bestimmt sich nach den Maßstäben eines Menschen, der fähig ist, das Produkt mit jener Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden, die eine derartige Verwendung üblicherweise erfordert.

Maßnahmenkatalog

§ 5. Verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sind

1. die Verpflichtung zur Beigabe oder Verbesserung einer Gebrauchsanleitung oder zu sonstigen Maßnahmen betreffend die Darbietung

(insbesondere die Art und die Beschaffenheit der Verpackung oder Umhüllung) von Produkten;

2. Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen für Produkte;
3. die Festlegung bestimmter erforderlicher oder auszuschließender Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften von Produkten;
4. Verbote oder Beschränkungen des Verkaufs oder sonstiger Überlassung von Produkten (zB hinsichtlich des Personenkreises, der Vertriebsart oder der Verpackung);
5. die Verpflichtung, auf eine der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr entsprechende Weise vor der Gefährlichkeit von Produkten zu warnen und Verhaltenshinweise zur Vermeidung der Gefahr zu geben.

Verfahren

§ 6. (1) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden haben die ihnen obliegenden Aufgaben von Amts wegen wahrzunehmen.

(2) Alle für den Bund tätigen Vollziehungsorgane sowie Leiter von Krankenanstalten und von staatlich autorisierten Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten, ferner Personen bzw. Leiter von Anstalten, die von der Behörde für bestimmte Tätigkeiten besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden, sind verpflichtet, dienstliche Wahrnehmungen betreffend ein gefährliches Produkt unter Angabe jener Daten, die zur Feststellung der Nämlichkeit des Produkts, seiner Verwendung und der Art der Gefährdung notwendig sind, unverzüglich dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu melden. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist zur automationsunterstützten Verarbeitung der gemeldeten Daten ermächtigt. Der Hersteller, Importeur oder Vertreiber des Produkts hat jederzeit das Recht, eine Gegendarstellung zu den ermittelten Daten abzugeben. Eine Löschung ermittelter Daten hat zu erfolgen, wenn der Hersteller, Importeur oder Ver-

treiber des Produkts die Unrichtigkeit der Daten nachweist, deren Löschung er beantragt.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der für die Meldung gemäß Abs. 2 zu verwendenden Formulare festlegen.

§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder der nach dem Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, sonst zuständige Bundesminister unter Beachtung des Grundsatzes, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, im § 5 angeführte Maßnahmen — mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein — durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, bevor er oder der sonst zuständige Bundesminister im § 5 angeführte Maßnahmen trifft, ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates (§§ 10 bis 16) einzuholen.

§ 8. Die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, die Bundespolizeibehörden und die Organe der öffentlichen Sicherheit sind ermächtigt, die im Sinne des § 1 erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von aus gefährlichen Produkten unmittelbar drohenden Gefahren auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen.

§ 9. (1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden und die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderliche Kontrollen in Betrieben und deren Lagerräumen durchzuführen und hiebei im unbedingt nötigen Ausmaß Proben von Produkten zu entnehmen. Die Kontrollen sind, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden durchzuführen. Bei den Amtshandlungen sind Störungen oder Behinderungen des Betriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden. Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter ist von der Behörde spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen.

(2) Der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß Abs. 1 zu ermöglichen und insbesondere durch Erteilung notwendiger Auskünfte und Vorlage notwendiger Unterlagen zu erleichtern.

(3) Die gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben dürfen nur zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

(4) Über die Probenentnahme ist dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten eine schriftliche Bestätigung auszufolgen. Auf Verlangen des

Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 7 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall des betreffenden Produkts erkannt worden ist.

Produktsicherheitsbeirat

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist ein Beirat zu errichten; er besteht aus acht Mitgliedern (Produktsicherheitsbeirat).

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes anzugehören. Sie werden von diesen Organisationen in den Beirat entsendet. Ihre Entsendung ist dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bekanntzugeben.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; er kann sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 11. (1) Dem Beirat obliegt

1. die Erstattung von Gutachten über gemäß § 7 zu treffende Maßnahmen;
2. die Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in allen nicht unter die Z 1 fallenden Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sowie in grundsätzlichen Fragen des Schutzes vor gefährlichen Produkten;
3. der Austausch von Erfahrungen über den Schutz vor gefährlichen Produkten mit anderen Stellen.

(2) Die Gutachten gemäß Abs. 1 Z 1 sind dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erstatten; ist dieser für Maßnahmen nicht zuständig, die gemäß § 7 oder im Sinne des § 2 auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu treffen sind, so hat er die Gutachten unverzüglich dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann dem Beirat für die Erstellung eines Gutachtens gemäß Abs. 1 Z 1 eine Frist setzen. Kommt ein einheitliches Gutachten des Beirates nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist zustande, so ist eine Darstellung der unterschiedlichen Auffassungen der Beiratsmitglieder vorzulegen; Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan wesentliche Voraussetzung ist,

darf der Beirat Daten über gefährliche Produkte mit anderen Stellen austauschen (Abs. 1 Z 3).

§ 12. Das Amt eines Beiratsmitglieds ist ein unbeholdetes Ehrenamt und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

§ 13. (1) Jede der im § 10 Abs. 2 angeführten Organisationen ist berechtigt, jeder Sitzung des Beirates einen Experten beizuziehen. Die Experten haben kein Stimmrecht; ihre Mitwirkung im Beirat ist unentgeltlich und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann den Sitzungen des Beirates Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen. Vorschläge hiefür dürfen vom Beirat nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses erstattet werden. Sachverständige und Auskunftspersonen haben kein Stimmrecht; Auskunftspersonen gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten, falls ihr ordentlicher Wohnsitz oder Dienstort mit dem Tagungsort nicht übereinstimmt.

(3) An den Sitzungen des Beirates dürfen Vertreter der Bundesministerien teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 14. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Beiratsmitglieder und die sonst bei den Sitzungen anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern es sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt oder die Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft gelegen ist; sie haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Sitzung nachzuweisen.

§ 15. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. In der Geschäftsordnung kann auch die Einsetzung von Fachausschüssen zur Vorberatung vorgesehen werden; für die Teilnehmer an Fachausschußsitzungen gilt die Verschwiegenheitspflicht des § 14. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 16. Die Geschäftsführung des Beirates und seiner Fachausschüsse obliegt dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Dieses hat auch den Schriftführer beizustellen.

Strafbestimmungen

§ 17. Wer Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Produkten zuwiderhandelt, die in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen worden sind, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist.

§ 18. Wer den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S zu ahnden ist.

§ 19. Produkte dürfen nur dann für verfallen erklärt werden (§§ 10, 17 und 18 VSStG 1950), wenn sie mit einer Verwaltungsübertretung nach § 17 zusammenhängen.

§ 20. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im § 17 oder 18 bezeichnete Tat den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Schlußbestimmungen

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 22. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

(2) Hinsichtlich der nicht auf dem Gebiet des Gewerberechts zu treffenden Maßnahmen ist der gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 für die jeweilige Maßnahme zuständige Bundesminister mit der Vollziehung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

172. Bundesgesetz vom 3. März 1983, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 7. Juni 1967, BGBl. Nr. 214, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Praxis hat eine mindestens fünfjährige tatsächliche Verwendung in Normalarbeitszeit als Patentanwaltsanwärter bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen.“

2. In § 4 Abs. 2 hat das Zitat zu lauten:

„(§ 7 Abs. 1 lit. i).“

3. Nach § 7 Abs. 1 lit. d ist einzufügen:

„e) durch ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand Tätigkeiten eines Patentanwaltes (§ 16 Abs. 1) umfaßt;“

Die bisherigen lit. e bis h sind als lit. f bis i zu bezeichnen.

4. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Patentanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 sowie im Falle seines Todes aus der Liste der Patentanwälte zu streichen. Bei einer Disziplinarstrafe gemäß § 48 Abs. 1 lit. c hat die Streichung für die Dauer des Strafausmaßes zu erfolgen.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 8 ist als „(1)“ zu bezeichnen.

Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für das Ansuchen ist eine Gebühr im vierfachen Ausmaß der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung an das Patentamt zu entrichten.“

6. Dem § 9 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für seine Mitwirkung eine Funktionsgebühr in der Höhe einer Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung je Prüfungskandidat.“

7. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder feststellt, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Zunächst haben die Beisitzer in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge und zuletzt der Vorsitzende die Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen, die den Ort und das Datum der mündlichen Prüfung, den Namen des Prüfungswerbers, des Vorsitzenden und der Beisitzer, das Prüfungsergebnis und einen Vermerk über das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmung enthalten muß. Die Prüfungsfragen sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Jedem Patentanwaltsanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen; es hat den Namen des Prüfungswerbers, Ort und Tag seiner Geburt, das Datum der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis zu enthalten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und von den Beisitzern zu unterfertigen.“

8. § 16 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie

in Angelegenheiten des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand Angelegenheiten des Abs. 1 sind, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.“

9. Dem § 22 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wenn einer Partei in einem Verfahren, in dem sie durch einen Patentanwalt vertreten war, Kosten zugesprochen werden, hat der Patentanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches und der Ansprüche seiner Vorgänger auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei. § 19 a der Rechtsanwaltsordnung ist sinngemäß anzuwenden.“

10. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pauschalvergütung beträgt für jedes Kalenderjahr das Einhundertfünzigfache der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der zu Beginn des Vergütungszeitraumes jeweils geltenden Fassung. Sie ist bis 30. April des darauffolgenden Jahres zu zahlen.“

11. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Patentanwalt ist verpflichtet, jeden Austritt eines Anwärters sowie jede mehr als drei Monate dauernde ununterbrochene Verhinderung eines Anwärters der Patentanwaltskammer anzuzeigen.“

12. Dem § 27 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Patentanwälte, die auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes gemäß § 7 Abs. 1 lit. h verzichtet haben, können bei einem Patentanwalt als Patentanwaltsanwärter beschäftigt werden, sofern

1. sie die Voraussetzungen gemäß § 2 lit. a bis c weiterhin erfüllen;
2. ihnen die Ausübung des Patentanwaltsberufes nicht durch ein Disziplinarerkenntnis untersagt worden ist;
3. der Verzicht nicht während eines anhängigen Disziplinarverfahrens erfolgt ist.

Beantragen sie neuerlich die Eintragung in die Liste der Patentanwälte, so sind die §§ 4 bis 6 anzuwenden. Eine neuerliche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich.“

13. § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Geschäftsordnungen der Kammer und des Vorstandes sowie die Umlagenordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte nicht gesetzwidrig sind.

Die genehmigten Geschäftsordnungen und die Umlagenordnung sind auf Kosten der Patentanwaltskammer im Patentblatt kundzumachen.“

14. § 35 Abs. 2 lit. d bis n hat zu lauten:
- „d) die Erlassung von Richtlinien zur Ausübung des Patentanwaltsberufes, zur Überwachung der Pflichten des Patentanwaltes, für die Ausbildung von Patentanwaltsanwärtern unter Bedachtnahme auf die Anrechenbarkeit ihrer praktischen Verwendung sowie für die von den Patentanwälten für ihre Leistungen zu vereinbarenden Entlohnungen;
 - e) die Erstattung des Vorschlages für die Bestellung der dem Patentanwaltsstand angehörenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission (§ 9 Abs. 2);
 - f) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit eines Honorars;
 - g) die Erstattung von Gutachten über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe;
 - h) der Abschluß von Kollektivverträgen;
 - i) die Bestellung eines Stellvertreters für einen aus der Liste der Patentanwälte gestrichenen Patentanwalt sowie für einen Patentanwalt, der länger als drei Monate an der Ausübung seines Berufes gehindert ist und keinen Vertreter bestellt hat, im Umfang der dem gestrichenen oder verhinderten Patentanwalt erteilten Vollmacht für die Dauer von drei Monaten, die einmal um weitere drei Monate erstreckt werden kann;
 - j) die Bestimmung eines Vertreters gemäß § 23 Abs. 4;
 - k) die Rechnungslegung über die Verwendung der vergüteten Beträge für die unentgeltliche Vertretung (§ 24);
 - l) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - m) die Bestellung von Untersuchungskommissären gemäß § 61;
 - n) die Vormerkung rechtskräftiger Disziplinarstrafen (§ 48 Abs. 4).“

15. Dem § 35 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Richtlinien nach Abs. 2 lit. d bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie.“

16. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 43. (1) Der Rechnungsabschluß für das vorangegangene Jahr ist vom Vorstand alljährlich der Hauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“

Artikel II

Art. I Z 3 findet auf Patentanwälte, die am 1. Jänner 1982 in einem Dienstverhältnis nach Art. I Z 3 standen, keine Anwendung.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Kirchschläger

Kreisky

173. Bundesgesetz vom 3. März 1983, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971, BGBl. Nr. 401/1974, BGBl. Nr. 145/1975, BGBl. Nr. 315/1976, BGBl. Nr. 637/1977 und BGBl. Nr. 341/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.

(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 des Zolltarifs, BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung, im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in der Anlage A 1 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet ist bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch

für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zollfreizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.

(4) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1, 2 oder 3 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

(5) Sollen Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen, wonach aus den im § 8 genannten Gründen gegen die Verwertung kein Einwand besteht; die Bestätigung ist bei Waren der Anlage B 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.

(6) Der Bestätigung nach Abs. 5 bedarf es für jene Waren nicht, für die in den Anlagen B 1 und B 2 eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen ist oder für die im Hinblick auf ihr Ursprungs- und Lieferland die Bewilligung ohne sonstige Voraussetzung von jedem Zollamt gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden könnte.

2. § 4 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung, zutreffen, im Falle ausländi-

scher Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,“

3. § 4 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Zustand der Zollhängigkeit befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind,“

4. § 4 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, befinden; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind oder auf die die zollgesetzlichen Vorschriften über Zutaten im Vormerkverkehr sinngemäß anzuwenden sind; die Bewilligungsfreiheit erstreckt sich auch auf Fehlmengen, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften eingangsabgabefrei bleiben,“

5. § 4 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) die Einfuhr von Waren, wenn sie nach den zollgesetzlichen Vorschriften unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet, an den Bund preisgegeben oder wie preisgegebene Waren behandelt werden,“

6. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit sich Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.“

7. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.“

8. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 31.03 A, 31.03 B und 31.04 des Zolltarifs findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren

dies zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.“

9. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung sind zuständig:

- a) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Waren der Anlagen A 1 und B 1,
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Waren der Anlagen A 2 und B 2.“

10. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.“

11. § 14 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 500 000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt werden, Aus- oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrgeschäften mit einem Warenwert über 500 000 S entfällt weiters, sofern nicht in den Fällen der lit. d und e eine Vorlage im Hinblick auf den Gegenstand der Einfuhr zweckmäßig ist,

- a) wenn auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Einfuhrgeschäftes sind, keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegt,
- b) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, die für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind,

c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 oder des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesminister vorzulegen ist,

d) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Verordnung gemäß § 13 festgelegt ist,

e) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Vereinbarung gemäß dem Abkommen über den internationalen Handel mit Textilien enthalten ist, oder

f) wenn der Beirat nicht zusammentritt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Einhaltung der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Frist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. c und f ist jedoch die Erledigung von Einfuhranträgen mit einem Warenwert über 500 000 S dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.“

12. Im § 15 Abs. 2, 3, 4 und 5 hat an Stelle des Ausdrucks „Ersatzmann“ der Ausdruck „Ersatzmitglied“ und an die Stelle des Ausdrucks „Ersatzmänner“ der Ausdruck „Ersatzmitglieder“ zu treten.

13. Dem § 18 wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlautes mit „(1)“ folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Die vom Gericht eingezogenen Waren sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.“

14. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Zur Sicherung des Verfalles, der Einziehung oder zu Zwecken der Beweissicherung können Gegenstände auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde oder dem Gericht ungesäumt anzuzeigen und die beschlagnahmten Gegenstände abzuliefern.“

15. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

16. § 26 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

17. Die bisherigen Abs. 5 bis 8 des § 26 erhalten die Bezeichnung „Abs. 6 bis 9“.

18. Die Anlage A 1 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 93.04 hat zu lauten:

„ex 93.04 A, D, E Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen

a u s g e n o m m e n:
Jagd- und Sportgewehre“

19. Die Anlage A 2 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifnummer 01.03 wird eingefügt:

„ 01.04 Schafe und Ziegen, lebend“

Die Tarifnummer ex 02.01 hat zu lauten:

„ 02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren“

Nach der Tarifnummer 04.03 wird eingefügt:

„ 04.04 Käse und Topfen“

Nach der Tarifnummer 16.01 wird eingefügt:

„ex 16.02 Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall, von Schafen und Ziegen“

20. Die Anlage B 1 (Bewilligungsliste für die Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 09.04 B 2 hat zu lauten:

„ex 09.04 B Nicht süße, längliche Paprika der Gattung Capsicum (sogenannte Pfefferoni), mit Essig oder Essigsäure und allenfalls auch weiteren Zutaten zuberei-

tet oder haltbar gemacht; Paprika, gemahlen“

Nach der Tarifnummer 17.03 wird eingefügt:

„ 17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao“

Nach der Tarifnummer ex 25.01 wird eingefügt:

„ 25.07 A 2 Kaolin (Porzellanerde, China Clay), geschlämmt, in Stücken oder gemahlen“

Die Tarifnummer ex 48.07 A hat zu lauten:

„ 48.07 A Papiere mit klebenden Stoffen gestrichen, überzogen oder getränkt, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers“

Die Tarifnummer ex 48.19 hat zu lauten:

„ 48.19 Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, auch gummiert“

Nach der Tarifnummer ex 72.01 wird eingefügt:

„ex 73.01 Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen- und dergleichen

a u s g e n o m m e n:

Gießereiroheisen mit gewichtsmäßig mehr als 0,12% Phosphor laut Analysenzertifikat des Herstellers; anderes Roheisen mit einem gewichtsmäßigen Mangangehalt von weniger als 0,2% und einem gewichtsmäßigen Phosphorgehalt von weniger als 0,09% laut Analysenzertifikat des Herstellers“

Nach der Tarifnummer ex 73.03 wird eingefügt:

„ 73.08 Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen“

Die Tarifnummer 96.01 hat zu lauten:

„ 96.01 Besen und Bürsten, aus Ruten oder anderen pflanzlichen Stoffen, bloß zusammengebunden und nicht in einer Fassung montiert (zB Reisigbesen und Wedel), auch mit Stielen oder Handgriffen; andere Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher für Maschinen);

Pinsehköpfe und ähnliche Waren zur Herstellung von Pinseln, Besen und Bürsten; Malerwalzen; Wischer aus vulkanisiertem Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen“

Nach der Tarifnummer 97.04 wird eingefügt:
„ex 97.06 Schlittschuhe, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 26 des Außenhandelsgesetzes 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 401/1974, BGBl. Nr. 145/1975 und BGBl. Nr. 341/1978 sowie des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.